

Tuning / Änderungen am Fahrzeug können zur heiklen Angelegenheit werden, wenn sie nicht abgenommen sind. Ein paar Spielregeln.

Auf sicherem Eis

VON THOMAS SEIDENSTÜCKER

Wenn sich Autohaus und Werkstatt bei Tuning und Zubehörverkauf engagieren wollen, sollten sie sich mit einem Prüfenieur einer Überwachungsorganisation kurzschließen. Denn im Dschungel von ABE, ABG, EG-/ECE und Teilegutachten verliert man schnell den Überblick und viele wissen für Gespräche mit dem Kunden oder zur eigenen Absicherung nicht hundertprozentig, welche Änderungen nun abgenommen und eingetragen werden müssen und welche nicht.

Gefährlich für den Versicherungsschutz: Oft erlischt mit Änderungen am Fahrzeug die Betriebserlaubnis. Zum Beispiel wenn Verkehrsteilnehmer (auch Insassen des Fahrzeuges) durch die Änderung gefährdet werden oder wenn durch die Veränderung eine Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens eintritt. Das ist fast immer zu erwarten, wenn das Auto ein Chiptuning oder einen Sportauspuff erhält.

Die KÜS war so freundlich und hat uns Hauptunterschiede möglicher Abnahmen kurz zusammengestellt. Danach können Fahrzeugteile bzw. Änderungen an Fahrzeugen mit verschiedenen Papieren abgenommen werden:

- Teilegutachten nach § 19 StVZO: Von akkreditierten Technischen Diensten erstellt, enthalten sie den Verwendungsbereich (Fahrzeugtyp, Motorisierung etc.) sowie alle Rahmenbedingungen zur Abnahme.
- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) und allgemeine Bauartgenehmigung für bauartgenehmigungspflichtige Teile (ABG): Ob eine Änderungsabnahme erforderlich ist, wird in der ABE/ABG selbst dokumentiert. Ist keine Abnahme erforderlich, muss die ABE/ABG mitgeführt werden.
- EG-/ECE-genehmigte Fahrzeugteile: Hier ist keine Abnahme erforderlich. Die Fahrzeugteile sind mit der entsprechenden Genehmigungsnummer gekennzeichnet.
- Festigkeitsgutachten oder Ähnliches: In diesen (seltenen) Fällen ist eine Begutachtung in einer Technischen Prüfstelle erforderlich. Diese Begutachtung ist meist wesentlich aufwändiger als eine Änderungsabnahme und damit auch kostenintensiver.

Auf sicherem Eis bewegt man sich immer, wenn beim Teileverkauf oder Teileeinbau darauf geachtet wird, dass es sich um Original-Hersteller-Zubehör handelt. Originalteile haben meist Gutachten und sind häufig in den Fahrzeugtypgenehmigungen enthalten. Für andere Teile müssen Prüfzeugnisse vorliegen, Teilegutachten, ABE, ABG, EG-/ECE-Genehmigungen. Interessant: Nach einer Änderungsabnahme sind nicht zwangsläufig und unverzüglich die Fahrzeugpapiere zu aktualisieren, sofern das Protokoll der Abnahme mitgeführt wird. Die Eintragung in die Papiere könnte dann z. B. bei einer Ummeldung des Fahrzeugs erfolgen. *gm/ts*



Wer Änderungen am Fahrzeug durchführt oder Umbauteile anbietet, sollte mit dem Abnahmeprozedere vertraut sein.

Anzeige



Nur ein fairer Wettbewerb sorgt für das, wovon am Ende alle etwas haben: Vielfalt und Auswahl. Profitieren auch Sie von unserer Arbeit. Werden Sie Mitglied im GVA.



Wer Teile braucht, soll wählen können.

GESAMTVERBAND AUTOTEILE-HANDEL E.V.
Gothaer Straße 17 40880 Ratingen 0 21 02/77 0 77-0 www.gva.de